



Gemeinde Obersiggenthal

SCHUTZKONZEPT GEMEINDESAAL (mit Foyer / Nebenräumen)

Bau und Planung

Genehmigt durch die Geschäftsleitung am 19. Mai 2020 / In Kraft gesetzt per 20. Mai 2020

Angepasst per 13. September 2021

(aufgrund der seit 13. September 2021 geltenden Anordnungen von Bund und Kanton)

GRUNDSÄTZE

Das vorliegende Konzept erstreckt sich auf Nutzungen ausserhalb der ordentlichen Schulnutzung. Es greift nicht in die Belange des Schulbetriebs ein. Es gilt der Grundsatz, dass Belegungen, die durch die Schule organisiert oder autorisiert sind, nicht von diesem Konzept tangiert sind. Es gilt dann das Schutzkonzept der Schule.

Schutz gegen Übertragung

Es gibt **drei Grundprinzipien** zur Verhütung von Übertragungen:

- Distanzhalten, Sauberkeit, Oberflächendesinfektion und Händehygiene
- besonders gefährdete Personen schützen
- soziale und berufliche Absonderung von Erkrankten und von Personen, die engen Kontakt zu Erkrankten hatten

Die Grundsätze zur Prävention der Übertragung beruhen auf den oben genannten Hauptübertragungswegen. Die Übertragung durch engeren Kontakt, sowie die Übertragung durch Tröpfchen, können durch Abstandhalten (mind. 1.5 m) oder physische Barrieren verhindert werden. Um die Übertragung über die Hände zu vermeiden, ist eine regelmässige und gründliche Handhygiene durch alle Personen sowie die Reinigung häufig berührter Oberflächen wichtig.

Distanzhalten und Hygiene

Infizierte Personen können vor, während und nach Auftreten von COVID-19-Symptomen ansteckend sein. Daher müssen sich auch Personen ohne Symptome so verhalten, als wären sie ansteckend (Distanz zu anderen Menschen wahren). Dafür gibt es Hygiene- und Verhaltensregeln des BAG der Kampagne „**So schützen wir uns**“.

Beispiele für Massnahmen sind: Homeoffice, bestimmte Dienstleistungen nicht anbieten, regelmässig Hände waschen, Abstand halten, regelmässiges Reinigen von häufig berührten Oberflächen, Begrenzen der Anzahl Personen.

Soziale und berufliche Absonderung von Erkrankten und von Personen, die engen Kontakt zu Erkrankten hatten

Es muss verhindert werden, dass erkrankte Personen andere Menschen anstecken. Kranke Personen sollen zu Hause bleiben. Wenn sie rausgehen müssen, dann sollen diese eine Hygienemaske (chirurgische Maske / OP-Maske) tragen. Dafür gibt es die Anweisungen des BAG zu Selbst-Isolation und Selbst-Quarantäne. Der Arbeitgeber ist verpflichtet, zum Schutz der Gesundheit der übrigen Mitarbeitenden allen Beschäftigten zu ermöglichen, diese Anweisungen des BAG einzuhalten.

GRUNDREGELN

Das Schutzkonzept „Gemeindebetriebe Obersiggenthal / Spezialbereich Gemeindesaal“ muss sicherstellen, dass die folgenden Vorgaben eingehalten werden. Für jede dieser Vorgaben müssen ausreichende und angemessene Massnahmen vorgesehen werden. Die Gebäudeeigentümerin (Gemeinde) ist für die Auswahl und Umsetzung dieser Massnahmen verantwortlich.

1. Alle Personen reinigen sich beim Zutritt regelmässig die Hände oder desinfizieren sie.
2. Alle Personen verhalten sich prinzipiell eigenverantwortlich so, dass über allem das Gebot der Bekämpfung des Corona-Virus steht. Mindestens aber stützt sich das Verhalten jedes Einzelnen zwingend auf die Standards gemäss den bundes- und kantonsrechtlichen Vorgaben.
3. Veranstaltungen in Innenräumen: Bei Veranstaltungen in Innenräumen ist der Zugang ab 16 Jahren auf Personen mit gültigem Covid-Zertifikat beschränkt.
4. Ausgenommen von der Covid-Zertifikats Pflicht sind: Veranstaltungen mit maximal 30 Personen eines Vereins oder einer anderen beständigen Gruppe, deren Mitglieder dem Organisator bekannt sind. Hier gilt in Innenbereichen eine Maskenpflicht, ein Konsumationsverbot und Kapazitätsbeschränkung auf 2/3.
5. Ausgenommen von der Covid-Zertifikats Pflicht sind: Religiöse Feiern, Bestattungen, Veranstaltungen im Rahmen der üblichen Tätigkeit und der Dienstleistungen von Behörden sowie Anlässe zur politischen Meinungsbildung sowie Selbsthilfegruppen mit bis zu 50 Personen. Hier gilt in Innenbereichen eine Maskenpflicht, ein Konsumationsverbot, Kapazitätsbeschränkung auf 2/3 und die Kontaktdaten müssen erhoben werden.
6. Bei Veranstaltungen im Freien ohne Zugangsbeschränkung auf Personen mit einem Covid-Zertifikat gilt folgendes: Besteht eine Sitzpflicht, so dürfen höchstens 1000 Teilnehmende eingelassen werden. Besteht keine Sitzpflicht, so dürfen höchstens 500 Teilnehmende eingelassen werden.
7. Bedarfsgerechte regelmässige Reinigung von Oberflächen und Gegenständen nach Gebrauch, insbesondere, wenn diese von mehreren Personen berührt werden.
8. Personen mit einschlägigen Krankheitssymptomen werden nach Hause geschickt und angewiesen, die (Selbst-)Isolation gemäss BAG zu befolgen.
9. Berücksichtigung von spezifischen Aspekten der örtlich-baulichen Situationen, um den Schutz zu gewährleisten.
10. Information der Mitarbeitenden, Nutzern und anderen betroffenen Personen über die Vorgaben und Massnahmen.
11. Umsetzung der Vorgaben im Management, um die Schutzmassnahmen effizient umzusetzen und anzupassen.

SCHUTZKONZEPT (SK)

Grundsatz:

Nutzer, die gemäss Vorgaben ein eigenes SK erarbeitet haben (zB. Branchenlösungen), sind verpflichtet, dieses eigene SK mit dem vorliegenden SK abzustimmen. Erst wenn die Schutzkonzepte miteinander kongruent sind, ist eine Nutzung der Liegenschaft möglich.

1. HYGIENE

Alle Personen reinigen sich beim Zutritt regelmässig die Hände, oder desinfizieren sie.

Massnahmen

Händehygienestation: der Veranstalter und die Hauswartung sprechen sich Veranstaltungsbezogen frühzeitig ab, ob und wo solche Stationen aufgestellt werden sollen. Sie müssen beim Einrichten bereits genutzt werden können und ebenso bis zum vollständigen Abräumen nach der Veranstaltung.

Waschbecken mit Sauberwasser und Seife: Orte: WC-Anlagen. Diese stehen allen Personen zur Verfügung. Die Nutzung dieser Hygienemassnahmen wird generell gegenüber chemischen Hygienemitteln favorisiert.

Personen unter 12 Jahren nutzen Wasser und Seife, kein Handdesinfektionsmittel, da dieses für die Kinderhaut nicht geeignet ist.

Die zum Zutritt berechtigten Personen sind dringend zur Handhygiene aufgefordert, bevor weitere Oberflächen im Innern des Gebäudes berührt werden. Abtrocknen mittels den bereitgelegten Einweg-Papiertüchern.

Liegen gebliebene, vergessene, aber trockene Textilien werden durch die Hauswartung / Gebäudebetreuung nur maximal 3 Tage in einem Kehrichtsack oder Hygiene-sack aufbewahrt und dann vernichtet bzw. entsorgt. Es wird kein Fundbüro für Textilien betrieben und es erfolgt auch keine Ermittlung des Vergesslichen. Feuchte oder nasse Textilien werden sofort entsorgt. Die Gemeinde lehnt jegliche Kostenerstattung für vernichtete / entsorgte Textilien ab.

Räume, die verschlossen sind, gehören nicht zur Mietsache und werden durch die Hauswartung verwaltet. Allfällige Absperrungen / Schliessungen müssen zwingend beachtet und akzeptiert werden.

Hand- und Materialoberflächendesinfektionsmittel stehen nur Erwachsenen zur Verfügung. Die Ab- oder Weitergabe an Minderjährige ist wegen des hohen Alkoholgehalts untersagt.

Liquide Mittel müssen in Originalgebinden bereitgestellt sein. Eigene, von Nutzern mitgebrachte Mittel sind nur für den persönlichen Gebrauch erlaubt und dürfen keinesfalls weitergegeben werden oder auf Materialien angewendet werden, die nicht im Eigentum des Nutzers stehen. Für Schäden haftet der Verursacher.

Alle Abfälle sind sofort in den bereitstehenden Kehrichteimern zu deponieren. Die Eimer werden in einem gebührend angepassten Zyklus (nach jeder Nutzung bzw. täglich) durch die Hauswartung bzw. Liegenschaftenbetreuung geleert.

2. DISTANZ HALTEN

Hauswarte haben ihre angestammte berufliche Funktion. Sie haben in dieser speziellen Zeit auch vermehrt eine Beratungsfunktion und helfen, wo das nötig ist. Sie haben aber keine Aufsichtspflichten gegenüber den Nutzern.

Massnahmen

Drittpersonen wie zB. Abholer, Zuschauer etc. werden immer bei der maximalen Belegungsanzahl mitgezählt, sobald sie sich im Innern des Gebäudes aufhalten.

Schliessung: Die zutretenden Nutzer sammeln sich vor der Halle und treten geordnet ein. Ist das nicht möglich, so ist die Aussentüre so eingestellt, dass sie nach jedem Zutritt ins Schloss fällt und von einem Nutzer von innen geöffnet werden muss. Dieser Modus ist gewollt (Unberechtigte dürfen nicht eintreten). Nach Trainingsende muss der letzte Verein wie gewohnt die Hallen-Aussentüre abschliessen.

Arbeit mit unvermeidbarer Distanz

Berücksichtigung spezifischer Aspekte der Arbeit und Arbeitssituationen um den Schutz zu gewährleisten

Massnahmen

Mitarbeitende müssen sich vor und nach jedem Kundenkontakt die Hände mit Wasser und Seife waschen oder mit einem Händedesinfektionsmittel desinfizieren.

Unnötiger Körperkontakt wird vermieden (z. B. Händeschütteln).

Arbeiten mit Werkzeugen mit Körperkontakt (Haus- und Werkdienste)

Massnahmen

Werkzeuge und Gerätschaften aller Art, die von verschiedenen Personen genutzt werden, müssen generell nach erfolgter Nutzung bzw. nach erfolgtem Arbeitsgang desinfiziert werden (Liquide Mittel: siehe unter Ziffer 1).

Arbeitswerkzeuge sind nach jedem direkten Kontakt mit Kundschaft zu desinfizieren.

3. REINIGUNG / LÜFTUNG / WC-ANLAGEN / ABFALL

Bedarfsgerechte, regelmässige Reinigung von Oberflächen und Gegenständen nach Gebrauch, insbesondere, wenn diese von mehreren Personen berührt werden.

Massnahmen Lüftung

Nutzer oder Hauswarte sorgen für einen regelmässigen und ausreichenden Luftaustausch in den Räumen.

Im Saal ist für Frischluftaustausch in Belegungspausen zu sorgen.

Massnahmen Reinigung

- Oberflächen von Böden / Wänden (Bereich Mannhöhe), und Fahrnis, also zur Verfügung gestellte Ausrüstungen und Gerätschaften müssen regelmässig mit dem zur Verfügung gestellten Reinigungsmittel gereinigt werden.
- Bezug Reinigungs- und Desinfektionsmittel beim Hauswart.
- Handdesinfektionsmittel sind im Saal verboten (hoher Alkoholgehalt greift Böden an)
- Zuständig ist der Nutzer (zB. Verein) für die von ihm genutzten Gerätschaften und die Hauswartung für die baulichen Flächen. Nutzer müssen sich mit der Hauswartung absprechen (nicht umgekehrt) und es muss eine einzelfallweise Lösung gefunden werden. Die Hauswartung hat ein Weisungsrecht. Erreicht man keine Einigung, wird das Nutzungsrecht teilweise oder ganz aufgehoben, bis die Lösung gefunden ist.
- Türgriffe, Treppengeländer und andere Objekte, die oft von mehreren Personen angefasst werden, müssen in erhöhten Reinigungsintervallen durch die Hausdienste gereinigt werden
- Persönliche Arbeitskleidung verwenden, regelmässiges Waschen

Massnahmen WC-Anlagen / Nasszellen

- regelmässige Reinigung / Desinfektion der WC-Anlagen / Nasszellen
- fachgerechte Entsorgung von Abfall
- regelmässiges Leeren von Abfalleimern in WC's durch die Hauswarte / Reinigungspersonal
- Gesperrte (geschlossene) Räume: Zutritt haben lediglich Angestellte der Hauswartung / der Reinigungsdienste oder Dritte, die Arbeiten im Auftrag der Gemeinde ausführen müssen, mit Legitimation der Hauswarte.

4. COVID-19-ERKRANKTE AM ARBEITSPLATZ

Massnahmen

Personen mit Krankheitssymptomen (zB. trockener Husten, fiebriger Zustand) ist der Zutritt in die Liegenschaft Gemeindesaal verboten.

Werden bei Personen Krankheitssymptome festgestellt, sind sie sofort nach Hause zu schicken und anzuweisen, die (Selbst-)Isolation gemäss BAG zu befolgen.

Bei Angestellten / Bediensteten ist die vorgesetzte Stelle (Abteilungsleiter) sowie die Leiterin HR zu informieren

5. BESONDERE SITUATIONEN / BEGEGNUNGSFALL VON VERSCHIEDENEN NUTZERN

Berücksichtigung spezifischer Aspekte der Arbeit und Arbeitssituationen, um den Schutz zu gewährleisten.

Massnahmen

Für den Fall, dass eine Räumlichkeit belegt ist und dieselbe Räumlichkeit von einem anderen Verein / Nutzer belegt werden möchte, hat der neu eintretende Nutzer vor

dem Gebäude zu warten, bis der andere Verein das Gebäude verlassen hat. Die Abstandsregel gilt auch bei Nutzer-Rochaden. Vereine Nutzer müssen sich bilateral absprechen, wenn Ablösesituationen bestehen.

6. INFORMATION

Information der Mitarbeitenden und anderen betroffenen Personen über die Vorgaben und Massnahmen. Kranke im Unternehmen nach Hause schicken und instruieren, die (Selbst-)Isolation gemäss BAG zu befolgen.

Massnahmen

Zustellung des Schutzkonzepts an alle Angestellten des Bereich Bau und Planung der Gemeinde Obersiggenthal per E-Mail.

Zustellung des Schutzkonzepts bei der Reservation, ansonsten über den Präsidenten der Sportkommission an die Ortsvereine per Mail.

Im Weiteren ist das Schutzkonzept über die Homepage der Gemeinde abrufbar (gratis). Das Konzept ist in Papierform auf jeder Anlage für jeden Nutzer greifbar.

7. MANAGEMENT

Umsetzung der Vorgaben im Management, um die Schutzmassnahmen effizient umzusetzen und anzupassen. Angemessener Schutz von besonders gefährdeten Personen.

Massnahmen

Gemäss Bundesrat Entscheid vom 08. September 2021

ANDERE SCHUTZMASSNAHMEN

Massnahmen

Alle Dienststellen erhalten eine gewisse Anzahl Hygienemasken zur eigendefinierten Verwendung am Arbeitsplatz

ABSCHLUSS

Dieses Dokument wurde auf Grund einer Branchenlösung erstellt: Ja Nein

Dieses Dokument kann jederzeit und situationsbedingt angepasst werden.

In Kraft gesetzt per 20. Mai 2020

Konzeptüberarbeitung 1 per 8. Juni 2020

Konzeptüberarbeitung 2 per 4. August 2020

Konzeptüberarbeitung 3 per 30. Oktober 2020

Konzeptüberarbeitung 4 per 01. Juni 2021

Konzeptüberarbeitung 5 per 11. Juni 2021

Konzeptüberarbeitung 6 per 25. Juni 2021

Konzeptüberarbeitung 7 per 13. September 2021